

15.11.00

Unterrichtung

durch das
Europäische Parlament

Entschlieung des Europischen Parlaments zu der Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europische Parlament betreffend die Entwicklungszusammenarbeit mit AKP-Staaten, die in bewaffnete Konflikte verwickelt sind

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretrs des Europischen Parlaments - 126556 - vom 09. November 2000. Das Europische Parlament hat die Entschlieung in der Sitzung am 26. Oktober 2000 angenommen.

Entschließung des Europäischen Parlaments zu der Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament betreffend die Entwicklungszusammenarbeit mit AKP-Staaten, die in bewaffnete Konflikte verwickelt sind (KOM(1999) 240 – C5-0115/1999 – 1999/2118(COS))

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis der Mitteilung der Kommission (KOM(1999) 240 – C5-0115/1999),
- in Kenntnis des neuen, am 23. Juni 2000 in Cotonou (Benin) unterzeichneten Partnerschaftsabkommens AKP-EU,
- in Kenntnis der vier Abkommen von Lomé, die 1975, 1980, 1985 und 1989 unterzeichnet wurden,
- unter Hinweis auf Artikel 3 des Vertrags über die Europäische Union betreffend die Kohärenz der außenpolitischen Maßnahmen der Union und Artikel 11 betreffend die Ziele der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik,
- unter Hinweis auf Artikel 177 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft betreffend die Entwicklungszusammenarbeit und Artikel 300 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft betreffend den Abschluss von Verträgen und Abkommen,
- unter Hinweis auf Artikel 366a des Vierten Abkommens von Lomé betreffend das Verfahren zur Aussetzung der Beihilfe für einen bestimmten AKP-Staat in Verbindung mit Artikel 5 desselben Abkommens betreffend die wesentlichen Faktoren für die Zusammenarbeit AKP-EU und unter Hinweis auf die jeweils entsprechenden Artikel – 96 und 97 sowie 9 und 10 – des neuen Abkommens von Cotonou,
- in Kenntnis des Beschlusses des Rates vom 20. Oktober 1997 über die Durchführung des Gemeinsamen Standpunkts 1997/356/GASP betreffend Konfliktverhütung und Konfliktlösung in Afrika,
- in Kenntnis der Entschließungen der Paritätischen Versammlung AKP-EU, insbesondere der Entschließung zur Zukunft der Beziehungen AKP-EU, die auf ihrer 30. Tagung in Abuja (Nigeria) am 23. März 2000 angenommen wurde,
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates "Allgemeine Angelegenheiten" vom 22. Mai 2000, insbesondere die zu Konflikten in Afrika,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission betreffend Demokratisierung, Rechtsstaatlichkeit, Menschenrechte und verantwortungsvolle Staatsführung: die Herausforderungen der Partnerschaft zwischen der Europäischen Union und den AKP-Staaten (KOM(1998) 146),
- unter Hinweis auf die Charta der Vereinten Nationen und die Entwicklungsziele und

-grundsätze, die auf den verschiedenen Konferenzen der Vereinten Nationen festgelegt wurden,

- unter Hinweis auf das gemeinschaftliche Programm zur Verhütung und Bekämpfung des illegalen Handels mit konventionellen Waffen (vom Rat am 26. Juli 1997 angenommen), den Verhaltenskodex der Europäischen Union für Waffenausfuhren (am 8. Juni 1998 angenommen), die gemeinsame Maßnahme im Hinblick auf einen Beitrag der Europäischen Union zur Bekämpfung der destabilisierenden Häufung und Verbreitung von Handfeuerwaffen und leichten Waffen (am 17. Dezember 1998 angenommen) und das Rahmenabkommen zwischen den sechs größten Waffen herstellenden EU-Mitgliedstaaten über die Ausfuhr von in gemeinsamer Produktion hergestellten Waffen (am 27. August 2000) unterzeichnet,
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten, Menschenrechte, gemeinsame Sicherheit und Verteidigungspolitik sowie der Stellungnahme des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit (A5-0296/2000),
 - A. in der Erwägung, dass Anzahl, Ausmaß und Intensität bewaffneter Konflikte in AKP-Ländern, insbesondere in Afrika, in den letzten Jahren in dramatischer Weise zugenommen haben, wobei knappe Mittel nicht für die Entwicklung, sondern für die kriegesischen Ziele verwendet wurden, Anarchie verursacht wurde und unsägliches menschliches Leid unter der betroffenen Bevölkerung entstanden ist, was indirekt die EU-Mitgliedstaaten in Form von Flüchtlingen, der illegalen Migration, des Terrorismus und des organisierten Verbrechens betrifft,
 - B. in der Erwägung, dass die Eskalation der Kongo-Krise in einen regionalen bewaffneten Konflikt, an dem Länder Zentralafrikas, des östlichen und des südlichen Afrikas beteiligt sind, der Krieg zwischen Äthiopien und Eritrea und die destabilisierenden internen Konflikte in Angola, Sierra Leone, Sudan, Somalia eine Überprüfung der Zusammenarbeit der Europäischen Union mit AKP-Ländern, die in bewaffnete Konflikte verwickelt sind, notwendig macht, um die Zweckentfremdung von Mitteln für militärische Zwecke zu vermeiden,
 - C. in der Erwägung, dass die Europäische Union bestrebt ist, die Stabilität und den Frieden in AKP-Ländern zu fördern, da Instabilität und Unsicherheit große Hindernisse für die Entwicklung und die Linderung der Armut darstellen, wobei diese wiederum die besten Garantien für den Frieden bieten,
 - D. in der Erwägung, dass die Förderung der Menschenrechte in den Verträgen als eines der vorrangigsten Ziele der Außenpolitik der Europäischen Union verankert ist und im Vordergrund jedweder Politik der Zusammenarbeit mit Drittländern stehen sollte,
 - E. in der Erwägung, dass die Europäische Union bei weitem der größte Geber in vielen AKP-Ländern ist, dieses Gewicht jedoch nicht auf politischer Ebene im Rahmen des IWF und der Weltbank bzw. im Sicherheitsrat oder in der Generalversammlung der Vereinten Nationen im Hinblick auf die Konfliktlösung nutzt,
 - F. in der Erwägung, dass die Fungibilität von Finanzhilfen und anderen Formen der nicht spezifizierten Hilfe in Ländern im Kriegszustand die Verwendung dieser Art von Hilfe (oder des Geldes, das somit in den sozialen Bereichen eingespart wird) für militärische Ausgaben begünstigt, wodurch Konflikte verlängert werden,

- G. in der Erwägung, dass die Europäische Union – gemäß Artikel 11 des Partnerschaftsabkommens von Cotonou - eine besondere Verantwortung, ja sogar die politische Verpflichtung hat, die AKP-Länder bei der Suche nach friedlichen Lösungen bei Konflikten untereinander zu unterstützen,
- H. in der Erwägung, dass die Europäische Union eine Verpflichtung gegenüber den Armen in AKP-Ländern und gegenüber dem europäischen Steuerzahler dahingehend hat, zu gewährleisten, dass die Gemeinschaftsmittel gemäß den Grundsätzen und Zielen des Abkommens von Lomé und des neuen Partnerschaftsabkommens AKP-EU und kohärent mit den in den Verträgen über die Europäische Union verankerten Zielen der Außenpolitik verwendet werden,
- I. in der Erwägung, dass Konflikte oft durch das Fehlen von Demokratie, Ineffizienz und korrupte Regierungsstrukturen, politische Instabilität, Nichtbeachtung der Menschenrechte bzw. der Rechte der Minderheiten, schnelles Wachstum der Bevölkerung, Zerstörung der Umwelt sowie mangelhafte Bewirtschaftung oder Verteilung (natürlicher) Ressourcen verursacht und/oder verschlimmert werden,
- J. in der Erwägung, dass Konflikte durch den wachsenden illegalen Waffenhandel, die Verbreitung von Handfeuerwaffen, den Einsatz von Kindersoldaten und Söldnertruppen verschärft werden,
- K. in der Erwägung, dass die dringende Notwendigkeit, auf Krisen zu reagieren, die Europäische Union nicht von dem vorrangigen Ziel abbringen sollte, auf die Konfliktvermeidung hinzuwirken, indem die Ursachen für die Konflikte angegangen werden,
- L. in der Erwägung, dass ein integrierter und regionaler Ansatz für die Konfliktvermeidung notwendig ist, bei dem gleichzeitig die sozioökonomischen, die politischen und die Sicherheitsaspekte berücksichtigt werden, wenn die Länder der nach unten gerichteten Spirale der Unsicherheit und Unterentwicklung entkommen sollen,
- M. in der Erwägung, dass Konflikte in AKP-Ländern, insbesondere in Afrika, immer mehr eine regionale Dimension annehmen, wobei die Unsicherheit in einem Staat auf einen anderen übergreift, Nachbarstaaten in den Konflikt eines bestimmten Landes einbezogen werden oder Staaten in einem dritten Land gegeneinander kämpfen, wobei die Solidarität zwischen AKP-Ländern, die Kernpunkt des Abkommens von Lomé und des neuen Partnerschaftsabkommens AKP-EU war, untergraben wird,
- N. in der Erwägung, dass afrikanische Staaten als Reaktion auf regionale Krisen Maßnahmen eingeleitet haben, um die regionalen Mechanismen der Konfliktbewältigung zu fördern (z.B. OAU, IGADD, SADC, ECOWAS), die die EU-Mitgliedstaaten unterstützen,
- O. in der Erwägung, dass die Vielzahl der Vermittlungsbemühungen durch immer mehr Akteure (UN, Europäische Union, regionale Organisationen, einzelne Staaten, NRO) die Gefahr mit sich bringt, dass ihre Wirksamkeit untergraben wird, wobei die Krieg führenden Parteien die Möglichkeit erhalten, einen Vermittler gegen einen anderen auszuspielen,
- P. in der Erwägung, dass eine gut unterrichtete und unabhängige Zivilgesellschaft (NRO, Berufsverbände, unabhängige Medien, Forschungsinstitute usw.) eine entscheidende Rolle

für die Unterbrechung des Kreislaufs der Gewalt durch die Förderung der offenen Aussprache und die Forderung nach verantwortungsvollerer Staatsführung spielen können,

Q. in der Erwägung, dass die Europäische Union sehr enge Beziehungen zu anderen Ländern unterhält, die auch in bewaffnete Konflikte verwickelt werden können, und in der weiteren Erwägung, dass die Europäische Union ernsthaft überlegen sollte, einen Vorschlag für eine globalere Strategie vorzulegen,

1. begrüßt, dass die Mitteilung der Kommission die Notwendigkeit einer Überprüfung der Zusammenarbeit der Europäischen Union mit AKP-Staaten, die in bewaffnete Konflikte verwickelt sind, anerkennt;
2. fordert die Kommission auf, die Mitteilung operationeller und aktueller zu machen, sodass sie auch die Bestimmungen und Mechanismen des neuen Partnerschaftsabkommens EU-AKP einbezieht;
3. fordert die französische Ratspräsidentschaft und die Troika sowie die Mitgliedstaaten auf, die Debatte über die Zusammenarbeit der Europäischen Union mit AKP-Ländern, die in bewaffnete Konflikte verwickelt sind, durch die Annahme dieser Mitteilung in Form einer Empfehlung des Rates wiederanzukurbeln und neu zu beleben, und fordert die Kommission auf, Vorschläge für eindeutige und verbindliche Maßnahmen und Kriterien vorzulegen;
4. betont die Notwendigkeit, die strikte Konditionalität in Bezug auf die Zusammenarbeit der Europäischen Union mit AKP-Ländern beizubehalten, indem Schuldenerleichterung und Unterstützung mit der verantwortungsvollen Staatsführung, der Achtung der Menschenrechte, der demokratischen Grundsätze und der Rechtsstaatlichkeit und der Achtung der Souveränität und territorialen Unversehrbarkeit der Nachbarländer verknüpft werden, und fordert Rat und Kommission auf, in transparenter, ausgewogener, angemessener und kohärenter Weise die entsprechenden Maßnahmen, einschließlich der Aussetzung der Hilfe, zu ergreifen, falls die geforderten Bedingungen nicht erfüllt werden;
5. anerkennt, dass ein integriertes Konzept von Anreizen und Sanktionen die beste Strategie ist, um auf ein Drittland Druck auszuüben; betont, dass Sanktionen nur in Fällen zur Anwendung kommen sollten, in denen die Anreize versagt haben, und dass gezielte, d.h. maßgeschneiderte Sanktionen Pauschalmaßnahmen vorzuziehen sind;
6. anerkennt, dass jede Situation unterschiedlich ist und dass ein fallweiser Ansatz – wobei das Messen mit zweierlei Maß und Willkür strikt zu vermeiden ist – auf einer Reihe eindeutiger, für alle Länder geltende Kriterien beruhen sollte; fordert die Kommission und den Rat auf, derartige Kriterien festzulegen;
7. anerkennt, dass ein solches individuelles Konzept vor allem gegenüber den am wenigsten entwickelten Ländern in Übereinstimmung mit Teil 5 des Partnerschaftsabkommens von Cotonou angewandt werden sollte;
8. begrüßt den Beschluss des UN-Sicherheitsrates vom 5. Juli 2000 über ein Embargo für Rohdiamanten aus Sierra Leone als ersten Schritt und fordert die Ausarbeitung eines internationalen Übereinkommens zur Regelung des Handels mit Diamanten und die Schaffung einer internationalen Institution zur Kontrolle und Bescheinigung des Ursprungs und der Zweckbestimmung dieses Handels;

9. fordert die AKP-Staaten auf, in der Vorlage ihrer Verteidigungs- und Sicherheitsbudgets transparenter vorzugehen, und fordert Rat und Kommission auf, eine Obergrenze für Militärausgaben festzulegen, über der nicht länger Hilfe geleistet wird oder eine Schuldenerleichterung möglich ist; die Festsetzung einer solchen Obergrenze sollte mit einem gründlichen Überwachungssystem für Bewegungen und Handel auf parallelen Märkten einhergehen; fordert gleichzeitig den Rat und die Kommission auf, ein allgemeines Waffenembargo für die Region der Großen Seen zu verhängen;
10. betont, dass es vorzuziehen ist, partnerschaftliche Beziehungen aufrechtzuerhalten, eine Stop- and go-Politik zu vermeiden, was jedoch nicht bedeuten sollte, dass über schwere Verstöße hinweggesehen wird;
11. fordert Rat und Kommission auf, die zusätzliche Möglichkeit "subtiler" Sanktionen wie die Verweigerung bestimmter Visa, das Einfrieren von Bankguthaben, die Beschränkung der militärischen Zusammenarbeit (einschließlich Waffenausfuhren) oder der Handelsbeziehungen sorgfältig in Betracht zu ziehen, die wirksamer zu sein scheinen, da sie eher die herrschende Klasse als die Zivilbevölkerung treffen;
12. fordert vor allem die Mitgliedstaaten auf – gemäß dem EU-Verhaltenskodex für Rüstungsexporte – etwaige Waffenexporte in ein AKP-Land rechtzeitig einzustellen, bevor politische oder gesellschaftliche Spannungen, die einen Krieg heraufzubeschwören drohen, in offene Gewalt umschlagen;
13. wünscht eine deutliche Unterscheidung zwischen direkter und indirekter Hilfe und vertritt die Auffassung, dass die Aussetzung der direkten Zusammenarbeit normalerweise nicht automatisch die Aussetzung der indirekten Zusammenarbeit oder der humanitären Hilfe implizieren sollte und dass die letztgenannte auf alle Notsituationen erweitert werden sollte, wenn die Sicherheitsbedingungen erfüllt sind und feste Garantien bestehen, dass die Hilfe die betroffene Bevölkerung erreichen wird;
14. fordert Rat und Kommission auf, nicht spezifizierte finanzielle Unterstützung für Länder, die in bewaffnete Konflikte verwickelt sind, einzustellen;
15. dringt darauf, dass in Fällen der Anarchie oder eines Zusammenbruchs der staatlichen Autorität nur humanitäre Unterstützung und Hilfe in den sozialen Bereichen durch UN-Agenturen, internationale Organisationen und NRO an lokale Körperschaften oder an Nachbarstaaten geleistet werden sollte, die nicht in den Konflikt verwickelt sind, jedoch unter den Folgen davon in Form von Flüchtlingsströmen leiden, vorausgesetzt, es wird ein Rahmen für eine kohärente und koordinierte Hilfe zwischen ECHO, den UN-Agenturen und den wichtigsten humanitären NRO festgelegt;
16. stellt fest, dass auch bei humanitärer Unterstützung die Gefahr besteht, dass sie unmittelbar oder mittelbar zu Kriegszwecken missbraucht wird bzw. nicht der Zivilbevölkerung zugute kommt, und aus diesem Grund die Beteiligung des Militärs, sofern nicht unbedingt erforderlich, zu vermeiden ist, betont deshalb die äußerst wichtige Bedeutung fortgesetzter enger Überwachung und Begleitung von jedweder Unterstützung, die an Länder im Konfliktzustand geleistet wird, durch die EU-Delegation; ist daher der Auffassung, dass es äußerst wichtig ist, die lokalen EU-Büros mit dem Personal und dem Fachwissen auszustatten, das zur Erfüllung dieser Aufgaben notwendig ist;
17. fordert den Rat nachdrücklich auf, dafür zu sorgen, dass die politische Planungs- und

Frühwarneinheit ihr Mandat erfüllt und mehr Mittel für nichtmilitärische politische Lösungen der Konfliktverhütung in AKP-Staaten einsetzt; fordert Rat und Kommission auf, entschlossener gegen den illegalen Waffenhandel, insbesondere den Handel mit Handfeuerwaffen und leichten Waffen vorzugehen, sowie gemeinsame Strategien für den EU-Beitrag zur Konfliktverhütung und Friedensstiftung in Westafrika, am Horn von Afrika, in der Region der Großen Seen und im südlichen Afrika zu entwickeln;

18. fordert vor diesem Hintergrund Rat und Kommission auf, das neue Instrument des verstärkten politischen Dialogs, wie es im Rahmen des Übereinkommens von Cotonou beschlossen wurde, voll auszuschöpfen;
19. fordert die Kommission auf, den unabhängigen Medien und der unabhängigen öffentlichen Überprüfung der Regierungspolitiken und -programme bei auftretenden Konfliktsituationen mehr Aufmerksamkeit und verstärkte finanzielle Unterstützung zukommen zu lassen;
20. fordert Rat, Kommission und Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, gemeinsame Kontrollen des Waffenhandels und seiner Vermittler einzuführen; alle Vermittler sollten in ihrem jeweiligen Mitgliedstaat registriert werden und müssten für jede Transaktion eine Lizenz beantragen müssen; die Europäische Union sollte auch gemeinsame wirksame Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen für die Endverwendung von Waffen einführen; an diesen Bemühungen sollten auch die Beitritts- und die assoziierten Länder beteiligt und dabei gezielt unterstützt werden, die Waffenlieferungen in AKP-Staaten zu kontrollieren; Programme zur Bekämpfung der Überhandnahme von und des illegalen Handels mit kleinen Waffen innerhalb betroffener Regionen (z.B. ECOWAS, Horn von Afrika, Große Seen und SADC) sollten von der Europäischen Union verstärkt finanziell und technisch unterstützt werden;
21. stellt fest, dass es erforderlich sein kann, nach Beendigung bewaffneter Auseinandersetzungen Unterstützungsmaßnahmen für sich auf dem Rückzug befindende Truppen vorzusehen, um eine Beeinträchtigung von ortsansässiger Bevölkerung, Umwelt und Infrastruktur zu vermeiden; ist der Auffassung, dass mit der Unterstützung der Entmobilisierung der ehemaligen Kämpfer gewährleistet werden sollte, dass sie in die Gesellschaft reintegriert werden; dies erfordert nachhaltige Finanzierung und die Einbeziehung von Entmobilisierungsprogrammen in Programme für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung des Landes und ein Programm für die Reform des Sicherheitssektors, einschließlich Polizei, Streitkräfte und Justiz;
22. anerkennt, dass die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten beträchtliche Verpflichtungen in Bezug auf Demobilisierungs- und Reintegrationsprogramme in AKP-Ländern eingegangen sind, betont jedoch, dass solche Initiativen Teil umfassenderer Resozialisierungs- und Aussöhnungsprogramme für die Zeit nach dem Krieg sein sollten, um die Gefahr der Destabilisierung durch ehemalige Kämpfer zu beseitigen;
23. verurteilt nachdrücklich den Einsatz von Kindersoldaten; fordert alle AKP- und EU-Länder auf, das Protokoll zum Verbot des Einsatzes von Kindersoldaten zu ratifizieren und seine Umsetzung zu gewährleisten;
24. fordert die EU-Mitgliedstaaten auf, ihre Politik gegenüber den AKP-Ländern, die in bewaffnete Konflikte verwickelt sind, zu koordinieren; betont, dass eine Aussetzung der Hilfe durch die Europäische Union Hand in Hand mit ähnlichen Maßnahmen der

Mitgliedstaaten gehen sollte;

25. fordert Rat und Kommission auf, die Kohärenz und Koordinierung zwischen dem Lomé-Ansatz und dem GASP-Ansatz und zwischen den Politiken der Kommission sowie den Standpunkten und Maßnahmen innerhalb des Rahmens der GASP nach einer gemeinsamen allgemeinen politischen Strategie zu fördern;
26. fordert die Kommission auf, ihre vorhandenen Haushaltskontrollmechanismen zu verbessern, um zu vermeiden, dass Mittel für kriegerische Ziele zweckentfremdet werden, und konkrete Vorschläge diesbezüglich zu machen, einschließlich der Beteiligung des privaten Sektors oder internationaler Institutionen wie den Bretton-Woods-Institutionen und/oder der Koordinierung mit diesen, falls die Kommission nicht über die notwendige Erfahrung verfügt;
27. ist der Auffassung, dass Wirtschaftspolitik die Anpassung in Richtung auf den Frieden fördern und dass politische und soziale Auswirkungen von Wirtschaftsreformen Vorrang vor kurzfristiger wirtschaftlicher Effizienz haben sollten, und fordert im Hinblick darauf, dass die Europäische Union ihr eigenes Profil innerhalb der Bretton-Woods-Institutionen stärken sollte;
28. fordert Rat und Kommission nachdrücklich auf, auf verbindlichen Garantien der AKP-Länder zu bestehen, dass die Gemeinschaftsmittel nicht für militärische Zwecke zweckentfremdet werden (z.B. mithilfe von Kontrollmechanismen in Standardfinanzierungsvereinbarungen, Einigung über diese Frage in bilateralen und multilateralen Sitzungen über ein flexibles Planungs- und Überwachungssystem) und Sanktionen zu verhängen, wenn die Zweckentfremdung von Mitteln eindeutig nachgewiesen wird;
29. ist zutiefst besorgt über die Sicherheit von Helfern und UN-Personal in Konfliktgebieten und die steigende Zahl von Entführungen und Unfällen im Zusammenhang mit ihnen, und fordert die Krieg führenden Parteien auf, die Helfer zu respektieren und zu schützen und ihnen zu erlauben, ungehindert ihrer humanitären Arbeit nachzugehen; betont, dass diese Sorge vor allem der Behandlung von lokalen Mitarbeitern gilt, die nach der Abreise ihrer ausländischen Kollegen zurückbleiben;
30. fordert Rat und Kommission auf, die Zivilgesellschaft in AKP-Ländern, wie im neuen AKP-EU-Partnerschaftsabkommen vorgesehen, zu stärken, die in diesem Abkommen vorgesehenen Dialogmechanismen und -strukturen bereitzustellen und den Aufbau von Parlamenten zu unterstützen, um die Kontrollmöglichkeiten zu fördern;
31. fordert eine markantere Rolle des Europäischen Parlaments im Beschlussfassungsverfahren hinsichtlich der Aussetzung der Hilfe (in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen EG-Delegationen), von Sanktionen oder anderen Maßnahmen; fordert des weiteren, dem Parlament und der Paritätischen Versammlung AKP-EU häufiger über den Stand der Zusammenarbeit der Europäischen Union mit AKP-Ländern, die in bewaffnete Konflikte verwickelt sind, zu berichten;
32. fordert die Kommission auf, eine ähnliche Mitteilung für Empfänger von EU-Hilfe, die keine AKP-Länder sind, zu veröffentlichen, um eine gemeinsame politische Plattform gegenüber allen dritten Partnerländern anzunehmen;

33. beauftragt seine Präsidentin, diese EntschlieÙung dem Rat, der Kommission und den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und der AKP-Länder zu übermitteln.